

Bleiberecht für Geduldete

Am 17. November hat die Konferenz der Innenminister (IMK) in Nürnberg beschlossen, dass einige bisher nur geduldete (abgelehnte) Flüchtlinge ein Bleiberecht erhalten sollen. Dieses ist an Bedingungen geknüpft, die die meisten nur schwer erfüllen können. Für andere Geduldete wurde ein Abschiebestopp bis zum 30. September 2007 beschlossen. In dieser Zeit können sie versuchen, die schwierigste Bedingung zu erfüllen: Sie müssen von eigener Arbeit, eigenem Einkommen leben und die Wohnung bezahlen können.

Gleichzeitig haben die Fraktionen von CDU und SPD im Bundestag sich auf eine Gesetzesänderung verständigt, die in den nächsten Monaten auf den Weg gebracht werden soll. Auch sie beinhaltet ein Bleiberecht für langjährig Geduldete, nach bisherigem Diskussionsstand soll es aber gleichzeitig deutlich erleichtert werden, eine Arbeit anzunehmen. Möglicherweise wird dieses Gesetz verabschiedet, bevor der Abschiebeschutz am 30. September 2007 ausläuft.

Der Beschluss der Innenminister beinhaltet einen großen Widerspruch:

- AusländerInnen mit einer Duldung, die schon lange in Deutschland leben, dürfen bleiben, wenn sie eine feste Arbeitsstelle haben und von ihrem Einkommen leben können.
- AusländerInnen mit einer Duldung brauchen **bisher** aber für jede Arbeitsstelle eine Arbeitserlaubnis, die nicht gegeben wird, wenn andere „bevorrechtigte“ Arbeitslose zur Verfügung stellen.

Deshalb handelt es sich zunächst nur um eine Lösung für Wenige, die jetzt Arbeit haben. Andere haben jetzt die Chance, Arbeit zu suchen und bekommen eine Aufenthaltserlaubnis mit Arbeitserlaubnis, wenn sie ein Arbeitsplatzangebot vorweisen können. Zusätzlich haben die Innenminister aber einige weitere Bedingungen für das Bleiberecht beschlossen. Diese werden dazu führen, dass es sich nicht wie angekündigt um eine pauschale Lösung für Viele handelt, sondern Tausende von Einzelfallprüfungen, lange Verfahren und auch Gerichtsverfahren geführt werden müssen.

Vorgestellt werden soll hier der Beschluss der Innenminister vom 17. November 2006. Das für den Frühsommer 2007 erwartete Gesetz des Bundestages ist erst in Umrissen bekannt, daran kann sich in den nächsten Monaten noch vieles ändern. Der Beschluss der Innenminister liegt vor, er erlaubt den Bundesländern aber, einzelne Bedingungen freundlicher oder schärfer zu fassen. Wer konkret ein Bleiberecht erhält, kann mit diesem Falblatt nicht gesagt werden – Anträge sind bei der Ausländerbehörde zu stellen, Hilfe und Unterstützung geben örtliche Beratungsstellen und RechtsanwältInnen. Dieses Falblatt kann nur erste Hinweise geben.

Wer profitiert?

Ein Bleiberecht bekommen Ausländerinnen und Ausländer, die ausreisepflichtig sind, aber faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ausgestellt.

Entwurf!

Dies ist eine erste Zusammenfassung der Beschlüsse der Innenministerkonferenz. Für Korrekturen, Ergänzungen und Hinweise bezüglich der Anwendung bin ich dankbar.

reinhard.pohl@gegenwind.info

**Reinhard Pohl:
Tel. 0431 / 56 58 99**

Fax: 0431 / 570 98 82

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

Gleichzeitig sollen alle AusländerInnen, die ausreisepflichtig sind und kein Bleiberecht erhalten sollen, schneller abgeschoben werden. Damit sie „keine Anreize“ für das weitere Bleiben in Deutschland haben, wollen die Innenminister die Gesetze verschärfen. Sie wollen z.B. die Sozialhilfe (Asylbewerberleistungsgesetz) stärker kürzen.

Bedingungen für das Bleiberecht

Die Geduldeten müssen:

- mindestens acht Jahre erlaubt oder geduldet in Deutschland leben, also seit dem 18.11.1998 oder früher,
- wenn sie mindestens ein Kind haben, das in den Kindergarten oder die Schule geht, reichen sechs Jahre Aufenthalt (also mindestens seit dem 18.11.2000 in Deutschland).

und

- in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen, also den Lebensunterhalt am 17.11.2006 ohne öffentliche Leistungen gesichert haben. Die Beschäftigung kann auch aus mehreren Arbeitsplätzen bestehen.

Frage dazu: Wenn das Kind / die Kinder unter drei Jahre alt sind und keine Krippenplätze verfügbar, müssen sie dann acht Jahre hier sein? Wenn sie zwei Kinder haben, das Vierjährige geht in den Kindergarten, das Fünfjahreskind nicht – wie entscheidet die Ausländerbehörde dann? Und was ist ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis? Was machen Geduldete, die in Gebieten leben

(zwangsweise, sie werden verteilt!), in denen Saisonarbeit überwiegt? Manchen können von April bis Oktober genug Einkommen für zwölf Monate erzielen, sind aber im Winter arbeitslos.

Ausnahmen für das Bleiberecht

Ausnahmen können **nicht** bei der Aufenthaltsdauer gemacht werden, acht Jahre (bzw. sechs Jahre) sind Pflicht. Ausnahmen können gemacht werden, wenn der Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise gesichert ist:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen

Schule zählt nicht? Es gibt 19-Jährige, die das Gymnasium besuchen. Studium zählt nicht? Es gibt Geduldete, die studieren.

- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend Sozialhilfe brauchen
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die es nicht schaffen können zu arbeiten
- bei Kranken und Behinderten, die nicht arbeiten können, aber die auch nicht von Sozialhilfe leben
- bei Menschen, die am 17.11.2006 schon über 65 Jahre alt waren und im Herkunftsland keine Familie haben, sondern nur in Deutschland Familie haben und keine Sozialhilfe brauchen.

Wie soll bei alten Menschen das größte Risiko der Gesundheitskosten abgedeckt werden? Oder bedeutet das: Je öfter die Betroffenen krank sind, desto wahrscheinlicher die Abschiebung?

Zusätzliche Bedingungen für das Bleiberecht

Alle, die Bleiberecht haben wollen, müssen ausreichend **Wohnraum** nachweisen.

Wie wird mit Geduldeten umgegangen, die nach zehn Jahren noch im Flüchtlingsheim wohnen (müssen)?

Der **Schulbesuch** der Kinder muss durch Zeugnisse nachgewiesen werden. Wenn die Zensuren schlecht sind, kann die Ausländerbehörde zusätzlich verlangen, dass eine Lehrerin / Lehrer oder Schuldirektorin / Schuldirektor bestätigt, dass das Kind voraussichtlich den Abschluss schaffen wird.

Das bedeutet: Wenn drei Kinder in der Schule gut sind, ein Kind aber schlecht, kann wegen des einen Kindes das Bleiberecht für alle verweigert werden?

Autor: Reinhard Pohl

Eine Veröffentlichung der Gesellschaft für politische Bildung e.V., Schwefelstr. 6, 24118 Kiel, Tel.: 0431 / 565899, e-Mail: reinhard.pohl@gegenwind.info

Diese Handreichung kann nur erste Hinweise geben, allerdings keine professionelle Beratung im Einzelfall ersetzen. Es wird keine Gewähr übernommen. Korrekturen & Ergänzungen erwünscht. Stand: November 2006.

Hilft Ihnen diese Information? Dann helfen Sie uns:

Gesellschaft für politische Bildung e.V.
Spendenkonto 1300 19-201
bei der Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20)
Sie erhalten eine Spendenquittung!

Alle müssen ausreichend **Deutsch** können, bis zum 30. September 2007 müssen sie den Sprachtest A2 bestehen.

Reicht der Einstufungstest bei lizenzierten Sprachkursanbietern? Oder muss der Kurs besucht werden (630 Stunden, 1291,50 Euro) und nachgewiesen werden? Erhalten Betroffene vom Bundesamt eine Zulassung, was die Kosten auf 630 Euro reduziert, oder müssen sie selbst zahlen?

Erwachsene Kinder

Unverheiratete erwachsene Kinder werden zur „Familie“ dazu gerechnet. Sie müssen allerdings bei der Einreise unter 18 Jahre alt gewesen sein, und die Ausländerbehörde muss annehmen, dass sie wegen ihrer Ausbildung dauerhaft integriert werden können. Dann kann es auch sein, dass sie eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, auch wenn der Antrag der Eltern und Geschwister abgelehnt wird.

Zählt nur Ausbildung oder zählt auch Schule oder Studium? Was ist, wenn die Eltern acht Jahre oder länger hier sind, die inzwischen erwachsenen Kinder aber nur fünf Jahre, weil die Eltern sie erst später nachholen konnten?

Minderjährige Kinder

Sie können in Ausnahmefällen von der Familie getrennt werden, wenn z.B. die Eltern kein Bleiberecht erhalten, die Kinder aber bei anderen Verwandten aufgenommen werden, die für sie sorgen.

Wer bekommt kein Bleiberecht?

Bestimmte Ausländerinnen und Ausländer können kein Bleiberecht bekommen. Das sind diejenigen,

- die die Ausländerbehörde vorsätzlich getäuscht haben
- die Maßnahmen der Behörde zur Vorbereitung der Abschiebung behindert oder verzögert haben

Beide Punkte lassen einen riesigen Interpretationsspielraum. Ist das Aufsuchen eines Arztes kurz vor einem Abschiebetermin eine „Behinderung“ der Behörde?

- die ausgewiesen werden sollen, z.B. weil sie vorbestraft sind. Dabei werden geringe Geldstrafen nicht berücksichtigt.

Nach § 55 Aufenthaltsgesetz zählt auch die Inanspruchnahme von Jugendhilfe / Erziehungshilfe zu den Ausweisungstatbeständen. Ist das so gemeint? Wenn Eltern früher die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch genommen haben, sind sie vom Bleiberecht ausgeschlossen?

- die „Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben“.

Was soll „Bezug“ für ein juristischer Begriff sein? Einen „Bezug“ zum Terrorismus haben auch Innenminister, Polizisten und Journalisten.

Wenn ein Familienmitglied wegen Kriminalität kein Bleiberecht bekommt, bekommt die ganze Familie kein Bleiberecht. Eine Ausnahme kann es für Kinder geben, wenn sie z.B. bei anderen Verwandten (Tante, große Schwester...) einziehen und dort betreut werden können. Allerdings müssen Kosten des Lebensunterhaltes übernommen werden.

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis

Der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis muss bis zum 16. Mai 2007 gestellt werden. Wichtig ist, den Antrag schriftlich

zu stellen und auch um eine schriftliche Antwort zu bitten. Wenn die Entscheidung positiv ist, muss man ein längeres Formular ausfüllen. Wenn die Entscheidung negativ ist, sollte man sich Hilfe bei einer Beratungsstelle oder einer Anwältin / einem Anwalt holen. Diese können am besten helfen, wenn sie wissen, warum die Ausländerbehörde das Bleiberecht nicht geben will – deshalb ist es wichtig, immer um eine schriftliche Antwort zu bitten.

Warum reichen die ausgestellten Duldungen bis zum 30. September 2007, wenn der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bis zum 16. Mai 2007 gestellt werden muss? Oder muss der Antrag „vorsorglich“ gestellt werden, das Arbeitsangebot wird dann nachgereicht? Was ist mit denen, die keinen Antrag stellen, aber Anfang August überraschend Arbeit finden?

Wenn die Ausländerbehörde positiv entscheidet, bekommt man eine Aufenthaltserlaubnis für höchstens zwei Jahre. Ist die Ausländerbehörde nicht sicher, ob die Deutschkenntnisse noch nachgewiesen werden, ob der Arbeitsplatz ein fester Arbeitsplatz ist, kann die Aufenthaltserlaubnis auch für nur 12 oder 6 Monate gegen werden. Diese wird danach verlängert – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Das heißt, nach sechs Monaten oder zwei Jahren darf man immer noch nicht vorbestraft sein und man muss seine Arbeit (oder eine andere Arbeit) noch haben.

Andere Anträge

Es gibt Geduldete, die einen neuen Asylantrag gestellt haben, der noch nicht endgültig entschieden ist, oder einen anderen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis. Diese können kein Bleiberecht nach dieser Regelung erhalten, sondern müssen

- auf die Entscheidung über den anderen Antrag warten, ist diese negativ, können sie bis zum 16. Mai 2007 noch Bleiberecht nach § 23 Aufenthaltsgesetz beantragen
- den anderen Antrag oder die anderen Anträge zurückziehen. Dazu sollte man aber immer zuerst mit der Ausländerbehörde reden, ob man eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 bekommt. Am besten ist es, man lässt sich zuerst schriftlich bestätigen, dass man Bleiberecht bekommt, erst dann zieht man andere Anträge (Asylantrag oder Ähnliches) zurück.

Wer einen anderen Antrag gestellt hat, hat auch meistens eine Anwältin oder einen Anwalt, die helfen.

Ein sehr großes Fragezeichen: Sind mit der gesamten Regelung auch Menschen mit Aufenthaltsgestattung gemeint, also Menschen, die im Asylverfahren stehen? In Presseerklärungen ist von „Geduldeten“ und „Ketten-Duldungen“ die Rede. Im Beschluss der Innenminister geht es nur um die Aufenthaltsdauer, aber nicht um den Aufenthaltsstatus.

Wer alle Bedingungen erfüllt, aber keine Arbeit hat...

bekommt eine Duldung bis zum 30. September 2007. In dieser Zeit kann man eine Arbeit suchen und sich ein schriftliches Angebot geben lassen, wenn man Arbeit gefunden hat. Damit geht man zur Ausländerbehörde und beantragt eine Aufenthaltserlaubnis, mit der diese Arbeit (wie andere Arbeit auch) dann erlaubt ist.

Das ist nicht leicht, in Gebieten Deutschlands mit hoher Arbeitslosigkeit fast unmöglich. Das ist nur für wenige eine Chance. Für die meisten bedeutet es:

Wer acht Jahre (mit Kindern in Schule oder Kindergarten 6 Jahre) in Deutschland ist, nicht vorbestraft ist, Deutsch kann, bekommt eine Duldung bis zum 30. September 2007 und wird in dieser Zeit nicht abgeschoben. Wer keine Arbeit findet, bleibt zumindest hier und kann hoffen, dass es bis zum Herbst 2007 die angekündigte Gesetzesänderung gibt. Es wird darüber diskutiert, dass die Betroffenen dann eine Duldung mit Arbeitserlaubnis bekommen oder eine Aufenthaltserlaubnis „zur Probe“, mit der sie Arbeit suchen können.

Problem Mitwirkungspflicht

Viele Diskussionen wird es geben, wenn die Ausländerbehörde behauptet, die Geduldeten hätten nicht „mitgewirkt“.

„Mitwirkung“ bedeutet, dass zum Beispiel Flüchtlinge nach der Ablehnung ihres Asylantrages einen Pass aus ihrem Herkunftsland beantragen müssen. Wer die Passformulare nicht unterschreibt, „wirkt nicht mit“ und ist dann selbst verantwortlich dafür, dass eine Ausreise oder Abschiebung nicht möglich ist. Diese Menschen sind vom Bleiberecht ausgeschlossen.

Es gibt aber auch Fälle, in denen Geduldete das Passformular ausfüllen (oder mehrere Passformulare verschiedener Länder), aber die Botschaft oder das Konsulat keine Papiere ausstellen. Hier kommt es oft zu Diskussionen:

- Die Ausländerbehörde behauptet, das Passformular wäre absichtlich falsch ausgefüllt worden, damit keine Papiere für die Abschiebung kommen,
- die Geduldeten behaupten, sie hätten alles richtig ausgefüllt, aber die Botschaft oder das Konsulat will einfach für bestimmte Leute (Oppositionelle, Leute mit „falscher“ Religion, Angehörige von Minderheiten...) keine Papiere geben.

Problem Lebensunterhalt

Für Geduldete, die bisher keine Arbeit (und keine Arbeitserlaubnis) haben, ist es sehr schwer, eine Arbeit zu finden, die mit einem Arbeitsvertrag den gesamten Lebensunterhalt für die ganze Familie sichert. Wann eine Ausnahme gemacht wird, ist nach dem Beschluss nicht klar, das entscheidet die zuständige Ausländerbehörde. Wer viele Kinder hat und nur „vorübergehend“ Sozialleistungen bezieht, kann als Ausnahme trotzdem eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

Während diejenigen, die jetzt schon arbeiten, ihren Lebensunterhalt auch aus mehreren kleineren Jobs zusammen setzen dürfen, sollen diejenigen, die jetzt arbeitslos sind, einen Arbeitsvertrag vorlegen, der den gesamten Lebensunterhalt sichert.

Problem Ländererlasse

Die Anwendung des Bleiberechts wird nicht nur von Ausländerbehörde zu Ausländerbehörde unterschiedlich sein, die Voraussetzungen werden in jedem Bundesland in einem eigenen Erlass festgelegt. Deshalb kann es sein, dass Geduldete von Verwandten hören, die in einem anderen Kreis oder einem anderen Bundesland anders behandelt werden.

Wer sich Rat bei einer Beratungsstelle sucht, sollte deshalb immer versuchen, eine Beratungsstelle im eigenen Ort oder im eigenen Bundesland zu finden, die sich mit den Verhältnissen des Bundeslandes auskennt.

Protokoll der Innenministerkonferenz

TOP 6 Bleiberecht (Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006)

I.

Die IMK begrüßt, dass der Bundesinnenminister und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag im Rahmen der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes neben einer Reihe weiterer Fragen sich auch des Themas Bleiberecht für ausländische Staatsangehörige, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind, angenommen haben.

Die hier angestrebte Lösung greift weite Teile der von den Innenministern am 09.10.2006 entwickelten Regelung auf.

Die IMK ist zuversichtlich, dass im Rahmen des angestrebten Gesetzgebungsverfahrens Lösungen gefunden werden können, die es erlauben, dem betroffenen Personenkreis ein gesichertes Aufenthaltsrecht gewährleisten zu können, die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden und nachhaltige Bemühungen der Betroffenen um ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

Da der im Gesetzgebungsverfahren noch festzulegende Inhalt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht feststehen, andererseits für die Betroffenen wie für die Behörden rasch Klarheit geschaffen werden soll, trifft die IMK folgende Bleiberechtsregelung.

II.

1. Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden können.
2. Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, muss konsequent beendet werden. Die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern soll durch geeignete Maßnahmen verbessert werden und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern sollen soweit möglich beseitigt werden. Die Innenminister und -Senatoren sind sich darüber einig, dass den nicht unter die Bleiberechtsregelung fallenden, nicht integrierten Ausreisepflichtigen keinerlei Anreize für den weiteren Verbleib in Deutschland aus der Nutzung der Leistungssysteme gegeben werden dürfen. Daher wird der Bundesgesetzgeber gebeten, entsprechende Veränderungen im Leistungsrecht zu prüfen. Die Innenminister und -Senatoren werden im Vollzug der bestehenden Gesetze ermessensleitende Erlasse herausgeben bzw. anregen.
3. Der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden,
 - 3.1. - wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17. November 2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17. November 2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und
 - 3.2.
 - 3.2.1. wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen
(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)
und wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17. November 2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.
 - 3.2.2. Ausnahmen können zugelassen werden:
 - bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
 - bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
 - bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
 - bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger

Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,

- bei Personen, die am 17. November 2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.
- 3.3. Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass eine Aufenthaltsgewährung nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG vorliegt.
 4. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - 4.1. Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.
 - 4.2. Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.
 - 4.3. Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des GERR.
Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.
 5. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.
Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.
 6. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,
 - 6.1. die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,
 - 6.2. die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,
 - 6.3. bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs 1, Abs. 2 Nr. 1-5 und 8 AufenthG vorliegen,
 - 6.4. die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss rühren Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.
 - 6.5. die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.
 - 6.6. Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.
 7. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17. November 2006 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. Eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung kann dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.
 8. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.
 9. Die IMK stimmt darin überein, dass von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Punkt 3.2.1 nicht erfüllen, eine Duldung nach § 60 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz bis zum 30.09.2007 erhalten, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.
Wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. Ziffer 3.2.2 zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.